

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Bodenrode-Westhausen
(SatzBenöEin)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), i.V.m. § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, erlässt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:

§ 1 - Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie für Inventar.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen Räumlichkeiten überlassen wurden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet.

(2) Die Benutzung ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeinde Bodenrode-Westhausen zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 4 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

I. OT Bodenrode

am Barockgebäude

a) großer Saal	<u>100,00</u>	€
b) kleiner Saal	<u>50,00</u>	€
c) großer und kleiner Saal zusammen	<u>150,00</u>	€

...

II. OT Westhausen

1.	im Gemeindehaus (Mehlsstr. 41)	
a)	Saal	<u>100,00</u> €
2.	im Feuerwehrgebäude (Mehlsstr. 41)	
a)	Schulungsraum	<u>60,00</u> €
b)	Schulungsraum mit Küchenbenutzung	<u>70,00</u> €
c)	private Nutzung des Schulungsraumes durch Mitglieder der Feuerwehr	<u>50,00</u> €
d)	private Nutzung des Schulungsraumes mit Küchenbenutzung durch Mitglieder der FFW	<u>60,00</u> €

In diesen Benutzungsgebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und die Müllentsorgung) enthalten.

(2) Allen ortsansässigen Vereinen sowie anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vertreten sind, werden die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Räumlichkeiten, zuzüglich der Eckstube im OT Westhausen (Mehlsstraße 41) sowie der Vereinsraum im Barockgebäude (Keller) im OT Bodenrode, zu

- a) Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen
- b) regelmäßigen Übungsveranstaltungen und
- c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

kostenlos überlassen.

(3) Den in § 4 Abs. 2 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen, zuzüglich einem Aufschlag von 25 %.

(4) Den auswärtigen privaten Benutzern werden für Familienfeiern die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.

(5) Bei der Anmietung des Saales durch den ansässigen Pächter

- der Gaststätte im OT Westhausen – Gaststätte Leinetal (Mehlsstraße 41) und
- der Gaststätte im OT Bodenrode – Gemeindegaststätte (Hauptstraße 73)

wird für Familienfeiern ein Nachlass von 50 % der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

(6) Für private und gewerbliche Nutzer, die in den Räumlichkeiten Veranstaltungen mit Einnahmen und Verkauf durchführen, wird ein Nutzungsbetrag in Höhe von 500,00 € erhoben.

...

§ 5 – Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Bodenrode-Westhausen.

§ 6 – Reinigung

(1) Die Reinigung der Räumlichkeiten (*einschließlich* der Küche) erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer.

(2) Erfolgt die Reinigung der Räumlichkeiten ausnahmsweise durch den Überlasser, sind Gebühren in Höhe von 150,00 € zu entrichten.

§ 7 – Benutzungsgebühren für Inventar

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Tische und Stühle benutzt werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tisch	<u>1,50</u>	€/Tag
Stuhl	<u>0,50</u>	€/Tag

Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 – Sonderregelungen

(1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

...

§ 9 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen (SatzBenuöEin) tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen (SatzBenuöEin) vom 17. Juli 2001 i.d.F.d. Ausgabe VG-I-01/2002 (N) sowie alle weiteren, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 15. November 2004

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

A r e n d
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 15. November 2004, bestätigte

Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bodenrode-Westhausen (SatzBenuöEin)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 15. Nov. 2004

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

A r e n d
Bürgermeister